

RS OGH 2003/8/21 3Ob3/03t, 3Ob10/10g, 3Ob79/15m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.08.2003

Norm

EO §292 Abs2

Rechtssatz

Der Zusammenrechnung nach §292 Abs2 EO steht zwar nicht entgegen, dass sich eine der heranzuziehenden beschränkt pfändbaren Geldforderungen - hier die nicht in Exekution gezogene Rentenforderung- gegen einen ausländischen Drittschuldner richtet. Auf in Ausland bestehende Pfändungsbeschränkungen ist allerdings Bedacht zu nehmen; so darf eine nach fremdem Recht unpfändbare Forderung in eine Zusammenrechnung nicht einbezogen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 3/03t
Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 3/03t
Veröff: SZ 2003/94
- 3 Ob 10/10g
Entscheidungstext OGH 24.03.2010 3 Ob 10/10g
Vgl auch
- 3 Ob 79/15m
Entscheidungstext OGH 19.08.2015 3 Ob 79/15m
Auch; Beisatz: 3 Ob 79/15m ausdrücklich ggt. (T1); Veröff: SZ 2015/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118249

Im RIS seit

20.09.2003

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at